

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Investitionsmaßnahmen

- von kleinen Unternehmen bis zu 15 Prozent

- von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 Prozent
der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 Euro für jeden geschaffenen und besetzten Dauerarbeitsplatz. Die Förderhöchsthöhe ist auf 50.000 Euro begrenzt.

Zusätzliche **Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze**, die mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen besetzt werden, werden mit 1,5 Vollzeitstellen eines Dauerarbeitsplatzes berechnet.

Für nicht investive Maßnahmen beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Rahmen der in der Richtlinie des Landkreises Ammerland festgelegten Höchstbeträge.

Wie und wo stelle ich einen Antrag?

Das Antragsformular mit allen Anlagen steht auf der Webseite der Wirtschaftsförderung (www.wirtschaft-im-ammerland.de) unter „Förderung und Beratung von Unternehmen“ zur Verfügung. Der Antrag ist einzureichen beim:

Landkreis Ammerland
Amt für Wirtschaftsförderung
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Erst nach Eingang des Antrages darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises.

Zukunft fördern

Förderprogramm für Investitionen
von Unternehmen im Ammerland



Wer kann Anträge stellen?

Der Landkreis Ammerland und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede, Wiefelstede sowie die Stadt Westerstede unterstützen Investitionsvorhaben sowie bestimmte nicht investive Maßnahmen von Existenzgründern und Unternehmen mit Zuschüssen aus einem eigenen Förderprogramm.

Antragsberechtigt sind insbesondere **kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU)** mit Sitz im Landkreis Ammerland. Auch **Existenzgründer**, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte im Landkreis Ammerland zu errichten, können Zuschüsse beantragen. Folgende Branchen sind antragsberechtigt:

- Industrie und Handwerk
- Handel
- Beherbergungsgewerbe
- Bau- und Verkehrsgewerbe
- Dienstleistungsgewerbe

Die Förderung von Freiberuflern und sonstigen Unternehmen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem Unternehmen aus folgenden Sektoren:

- Land- und Forstwirtschaft
- Fischerei und Aquakultur
- Verkehrs- u. Transportmittel des Verkehrssektors
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- kommunale Eigengesellschaften
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Was wird gefördert?

Gefördert werden insbesondere folgende **Investitionsvorhaben**:

- Existenzgründungen
- erstmalige Errichtungen, Erweiterungen und / oder Verlagerungen einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 10 Prozent gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn – mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz – erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden. Von der geforderten Steigerungsquote wird bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulabsolventen (M.A./B.A.) und Auszubildende abgesehen.
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern der Kauf unter Marktbedingungen erfolgt und die oder der Erwerbende nicht in einem Familienverhältnis zur beziehungsweise zum Veräußernden steht
- grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens, soweit die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze dauerhaft gesichert werden
- Beseitigung von Leerständen in nahversorgungsrelevanten Bereichen

Nachhaltige und umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die einen Beitrag zur Reduktion schädlicher Emissionen und zur ressourcenfreundlichen Energienutzung leisten können, werden besonders berücksichtigt.

Förderfähig sind insbesondere Bau-, Maschinen- und Einrichtungskosten, die als Wirtschaftsgut aktiviert werden.

Das Vorhaben muss in einem Zeitrahmen von zwei Jahren umgesetzt werden.

Gefördert werden können außerdem **nicht investive Maßnahmen**, zum Beispiel:

- erstmalige Erstellung eines Internetportals für Existenzgründer
- Beratungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierung (Lean-Management)
- erstmalige Teilnahme an Messen
- vorbereitende Studien, Marketingkonzepte
- Beratungen zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-Quality-Management-Ansätzen, Zertifizierung
- Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen, Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien und zur CO₂-Reduzierung
- Markteinführung innovativer Produkte

Was ist noch zu beachten?

Eine Förderung nach der kreiseigenen Richtlinie ist nur möglich, **wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens schriftlich beim Landkreis Ammerland eingegangen ist.**

Die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens müssen sich auf mindestens 25.000 Euro, bei Existenzgründern auf 10.000 Euro belaufen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Die gesicherten und neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben und geförderte Gegenstände sind für drei Jahre zweckgebunden.